

Ein Geldwesen vor dem Geldwesen? Handelsgesellschaften im hochmittelalterlichen Pisa.

Gernot Schmitt
Frankfurt am Main

"Das erste Fundament, um zur Vollendung der Liebe zu gelangen, ist freiwillige Armut" - Niemand wird die Wirkungskraft bezweifeln wollen, die diese Maxime von Thomas von Aquin besaß: Sie ist im Zeitgeist getränkter Ausdruck der Denkweise des hohen Mittelalters, wiederholt, was bereits vorher gegolten hat und gab dem, was in Zukunft noch oft zu sagen sein würde, einen eingängigen Ausdruck. Trotzdem ist es gewiß zu pauschal, den mittelalterlichen Menschen als einen bedingungslosen Anhänger des mönchischen Ideals vorzustellen. Wer das Gewinnstreben nicht schon ohnehin als eine anthropologische Grundtatsache ansieht, wird sich zumindest von den reichen schriftlichen Überresten überzeugen lassen müssen, die Europa mit dem zwölften Jahrhundert zu produzieren begann. Die Welt des Handels stand in einem krassen Gegensatz zu den Forderungen der Monastiker und Kleriker, sie ist getragen vom Bestreben, der von der Kirche geforderten Armut zu entinnen oder sie für immer zu vermeiden. In diesem Spannungsverhältnis spielt das Recht eine interessante Doppelrolle. Während es auf der einen Seite den moralischen Ansprüchen der Kirche zu einer gesellschaftlichen Durchsetzungskraft verhalf, war es auf der anderen Seite den Händlern ein willkommenes Instrument, um Gewinnpositionen mit Blick auf die Zukunft abzusichern. Diese Diskrepanz vermochte auch das pisanische Constitutum usus von 1160 nicht überbrücken. Im Gegenteil: Gerade in seinen Widersprüchen und seiner Zerrissenheit liegt der Reiz dieses Gesetzbuchs, der ältesten Sammlung handelsrechtlicher Vorschriften ihrer Art. Es verkörpert lokale Identität und internationale Usance, schriftliche Fixierung und mündliche Tradition, den freien Handel und seine Restriktion in der Gesellschaft des hohen Mittelalters.

Die Arbeit "Pisanische Handelsgesellschaften im hohen Mittelalter - ein Geldwesen vor dem Geldwesen" beleuchtet zunächst die Vor- und Entstehungsgeschichte des Constitutum usus. Betont werden dabei zwei Momente: Einmal die Bedeutung der Einflüsse aus dem östlichen Mittelmeerraum. Begegnungen mit Arabern und Griechen spiegeln sich nicht nur in Begriffen wie "hentica" oder "tassedium" wider, sondern haben auch zu grundsätzlicheren Fragen Entscheidendes beigetragen. Zum anderen geht es darum, das Constitutum usus als Schöpfung der pisanischen Civitas darzustellen. Welche Kreise aus der pisanischen Bevölkerung haben zur Entstehung des Gesetzes beigetragen? Kommt der entscheidende Anstoß aus der Sphäre des römischen Rechts, oder ist das Constitutum usus allein den Notwendigkeiten des Handels zu verdanken?

An die Frage nach den Einflüssen des römischen Rechts schließt sich in einem zweiten Abschnitt, der der inneren Betrachtung der Quelle gewidmet ist, die Analyse der Beziehung zwischen dem Constitutum legis und dem Constitutum usus an. Während das Gewohnheitsrecht des Constitutum usus nach Auskunft der Gesetzesverfasser des Jahres 1160 durch den Handel mit Völkern aus allen Teilen der Welt entstanden ist und mündlich tradiert wurde, handelte es sich bei der Lex des Constitutum legis um bereits vorher aufgezeichnetes

Recht aus römischer und langobardischer Wurzel. Fraglich ist, ob diese Trennlinie tatsächlich so scharf ist gezogen ist, wie die Worte der *Constitutores* dies vermuten lassen und worin die Dichotomie des pisanischen Rechts wurzelt: Eine formale, seit Alters her tradierte Trennung der Gerichte in *Curia usus* und *Curia legis* scheinen hierfür ausschlaggebender zu sein als pragmatische Erwägungen. Schließlich unterscheiden sich das im *Usus* verankerte Recht des Handels und die römisch-langobardische *Lex* weder in ihren Regelungsgebieten noch in ihrer Machart so erheblich, daß eine Kategorisierung in "Kaufmannsrecht" und "gemeines Recht" zu rechtfertigen wäre.

Damit ist der Regelungsbereich des *Constitutum usus* und sein Platz im pisanischen Rechtswesen abgesteckt. Im Mittelpunkt der darauf folgenden Untersuchung der Regelungsfiguren des *Constitutum usus* sollen die Finanzierungsverträge des pisanischen Handels und ihre prozeßrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten stehen. Das *Constitutum usus* bietet einen ganzen Strauß solcher Finanzierungsverträge an. Auf der einen Seite sind dies die Verträge, in denen ein fester Geldbetrag einem Kaufmann überlassen wird, dessen Rückzahlung nach einer bestimmten Zeit (im Regelfall nach der Vollendung einer Handelsreise) geschuldet ist. Solche Darlehensverträge treten im *Constitutum usus* unter den Rubriken "De his que dantur ad proficuum maris" (Nr. 25), "De his que dantur ad proficuum de terra in botteca vel alio loco" (Nr. 27) und "De prestantiis rerum que constant pondere numero et mensura, quod es mutuum; et ideo incipit de mutuo" (Nr. 32) auf. Die einzelnen Vertragstypen gegeneinander abzugrenzen ist nicht unbedingt sinnvoll; gemeinsam ist ihnen aber allen, daß die Rückzahlung des Geldes regelmäßig mit einem Zinsaufschlag geschuldet wird. Hier tritt die oben Erwähnte Bruchstelle zwischen der Realität des Rechts und dem Anspruch der Theologie offen zutage. Auf der anderen Seite ermöglichen die im *Constitutum usus* in den Abschnitten Nr. 21, 22 und 23 festgehaltenen Gesellschaftstypen den Kaufleuten eine "zinslose" Finanzierung von Handelstätigkeit. Die "Societas inter patrem et filium et inter fratres", die "Societas inter extraneos" und "Compagnia de terra" sehen als Lohn für den kapitalgebenden Partner keinen festen Betrag, sondern lediglich einen festen Anteil am Gewinn bzw. Verlust vor. Die Handelsrechtswissenschaft hat sich spätestens seit Endemann intensiv mit dem Verhältnis zwischen dem Darlehens- und Gesellschaftsvertrag auseinandergesetzt. Freilich ist das *Constitutum usus* allein eine viel zu geringe Quellenbasis, um einen qualifizierten Beitrag zu dieser Generaldebatte zuzulassen. Aber das pisanische Gewohnheitsrecht gewährt die Möglichkeit, einen Blick auf die Eine Arbeit, die sich allein auf das pisanische *Constitutum usus* beschränkt, kann zu dieser Großdebatte keinen neuen eigenen Standpunkt liefern. Doch immerhin gibt das *Constitutum usus* die Möglichkeit, die Konstellation von Darlehen und Gesellschaft in einem Augenblick zu betrachten, als die kirchliche Wucherdoktrin noch nicht in voller Stärke entfaltet war. Ein weiterer interessanter Aspekt kommt dadurch hinzu, daß der weitere Weg des *Constitutum usus* im dreizehnten Jahrhundert durch zahlreiche Handschriften, die den Stand unterschiedlicher Gesetzesrevisionen wiedergeben, nachvollziehbar wird. Die Revisionen bedingen nicht nur die Veränderung des Verhältnisses zwischen *Lex* und *Usus*; sie geben auch Zeugnis über die wirtschaftliche Denkweise der Zeit und über die sich verändernde Verfassung der Kommune. Nicht zuletzt tragen die Revisionen auch die Spuren einer restriktiveren Einstellung der kommunalen Gesetzgeber gegenüber dem Zins: Ist es diesem Umdenkungsprozeß im dreizehnten Jahrhundert zu verdanken, daß die Handelsgesellschaft seither eine unaufhaltsame Entwicklung genommen hat?

Betreuer
Prof. Dr. Albrecht Cordes